

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Firma
Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbach 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Guldner
TEL 0681 8308 - 0720 (Zentrale: -0000)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de
DATUM 13. Januar 2021

BETREFF **Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren**

Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids vom 09.12.2021,
GZ: V 4225 B - U 33218 - B 2112, zur Festsetzung von Stromsteuer

BEZUG Ihr Einspruch vom 22.12.2021

ANLAGEN ---

GZ **S 0623 B - B 3401**
RL 2021 / 1116 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Einspruch vom 22.12.2021 gegen den oben genannten Stromsteuerbescheid ist am gleichen Tag bei mir eingegangen. Der Einspruch wird von mir unter dem Zeichen „RL 2021 / 1116“ bearbeitet.

Sie haben in Ihrem Schreiben vom 22.12.2021 auch die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids beantragt.

Ich setze hiermit - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids vom 09.12.2021, GZ: V 4225 B - U 33218 - B 2112, in voller Höhe (4.132,35 Euro) aus (§ 361 Absatz 2 Abgabenordnung, AO). Die Aussetzung der Vollziehung beginnt ab dem Fälligkeitstag der angefochtenen Steuer, also ab dem 10.01.2022. Die Aussetzung der Vollziehung endet einen Monat nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung oder einen Monat nach Rücknahme des Rechtsbehelfs, je nachdem, was zuerst eintritt.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

www.zoll.de

Auf eine Sicherheitsleistung wird - ebenfalls unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - verzichtet.

Die Aussetzung der Vollziehung erfolgt aufgrund einer summarischen Prüfung aller bislang vorliegenden Beweismittel. Insbesondere ist die Höhe der letztlich festzusetzenden Stromsteuer durch weitere Ermittlungen im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens noch zu eruieren.

Über den Einspruch selbst werde ich gesondert entscheiden. Hierzu erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch Nachricht.

Ich weise darauf hin, dass ein Abgabebetrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird, unter den Voraussetzungen von § 237 AO zu **verzinsen** ist, soweit der Einspruch (auch teilweise) keinen Erfolg hat. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt (hier ab dem 10. Januar 2022), nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann **Einspruch** eingelegt werden. Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

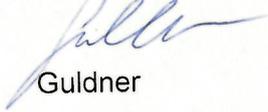
Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 AO, § 4 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz, VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Absatz 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen

Seite 3 von 3 Empfangsbekanntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Absatz 2, 5 und 9 VwZG).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Guldner

Hinweis zum Datenschutz im Geltungsbereich der Datenschutzgrundverordnung

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.